

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 30. November 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

Aufgrund des Artikels VI des Gesetzes vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268) ist folgendes öffentlich bekanntzumachen :

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268), kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Solingen, die vor dem 8. Juli 1978 verkündet worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Solingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 2. Januar 1979
Schlößer
Oberbürgermeister

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Dehl
Stadtdirektor